

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 28.11.2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf in seiner Sitzung am 28.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres (§ 1 Abs. 3) zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeinde kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 Euro, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeinde
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung
- nicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeinde vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

- (2) Die Verbandsgemeinde darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 15.05.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Koborn-Gondorf, den 28.11.2016



Michael Dötsch
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Tourismusbeitragsatzung
der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf vom 28.11.2016
(Betriebsartentabelle)**

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A. Unterkunft			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	7%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	90%	16%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	2%
A05	Campingplatz	100%	12%
A06	Sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	8%
B. Gastronomie			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie- Betriebsarten)	70%	9%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	70%	5%
B03	Café, Eisdielen, Bistro	70%	9%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	70%	12%
B05	Schankwirtschaft	70%	11%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	80%	16%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	80%	7%
B08	Sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%
C. Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen			
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließlich bäckereiüblicher Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. mit Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschließlich Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle	10%	5%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	10%	5%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	10%	5%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	10%	5%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	10%	2%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	10%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	10%	2%
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	10%	5%
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	80%	4%
CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	20%	9%
CA12	Sonstige Arten des Einzelhandels m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	10%	5%
CB.	Sonstige Waren		
CB01	Apotheke	5%	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	20%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	5%	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	10%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	20%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	10%	8%
CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	5%	11%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	10%	9%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	15%	4%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	6%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	5%	6%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	5%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im <u>Kiosk</u> betrieb	10%	6%
CB17	Sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	5%	6%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen		
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75%	17%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	75%	44%
D03	Museum, Ausstellung	50%	1%
D04	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	75%	1%
D05	Spielautomatenbetrieb	20%	6%
D06	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	20%	16%
D07	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	30%	4%
D08	Stadt-/Dorfrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	75%	8%
D09	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	10%	21%
D10	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	10%	4%
D11	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	75%	21%
D12	Sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75%	12%
E.	Sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen		
EA.	Gesundheitswesen und Körperpflege		
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	27%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	26%
EA03	Friseurbetrieb	2%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattostudio	3%	15%
EA05	Sauna, Solarium	2%	6%
EA06	Tierarztpraxis	1%	16%
EA07	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA08	Sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	3%	12%
EB.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	20%	2%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	13%
EB03	Parkraumbewirtschaftung	5%	8%
EB04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienerkehr	20%	7%
EB05	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienerkehr	20%	3%
EB06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20%	17%
EB07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	1%	8%
EB08	Sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	4%	8%
F.	Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E)		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	5%	2%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	15%	7%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	7%
FA06	Catering, Partyservice	15%	10%
FA07	Druckerei, Verlag	5%	7%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB)	10%	5%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	20%	4%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%
FA11	Güternahverkehr	5%	10%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	17%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	10%	4%
FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	5%	3%
FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	7%
FA16	Kfz-Vermietung	5%	8%
FA17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	5%	4%
FA18	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	5%	9%
FA19	Schlüsseldienst	5%	12%
FA20	Telekommunikationsunternehmen	5%	2%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
FA21	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%
FA22	Versorgungsunternehmen, Energie-	15%	2%
FA23	Sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	10%	7%
FB.	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	24%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Dorfgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	4%	6%
FB03	Bauunternehmen	4%	7%
FB04	Dachdeckerei	4%	8%
FB05	Elektroinstallation	4%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	4%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	4%	8%
FB08	Gerüstbau	4%	12%
FB09	Glaserei	4%	12%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	4%	9%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	4%	14%
FB12	Raumausstattung	4%	8%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	4%	9%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	4%	8%
FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4%	13%
FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4%	9%
FB17	Sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	4%	9%
FC.	Dienstleistungen		
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	4%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	4%	17%
FC03	Fotostudio	4%	17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	4%	12%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	4%	16%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	10%	4%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
FC07	Grafik-Design	10%	24%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	100%	20%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	10%	18%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	4%	26%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	4%	26%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	4%	19%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	4%	24%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10%	15%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	10%	33%
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	10%	8%
FC18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	10%	15%
FC19	Sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	15%	18%